

Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

Erlaubnisinhaber

Albert Braun Bagger-, Abbruch- und Recyclingbetrieb GmbH
Arzheimer Hauptstraße 141
DE 76829 Landau in der Pfalz

Erlaubnis erteilende Behörde

SAM Sonderabfall-Management- Gesellschaft
Rheinland-Pfalz mbH

Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34
55130 Mainz

Frau Lahr
(06131 98298-76, manuela.lahr@sam-rlp.de)

Vorgangsnummer: GRPF00026203 3

1. Erlaubniserteilung

Auf Grund des Antrags vom 22.02.2021 (TT.MM.JJJJ) wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zum

- 1.1 Sammeln. Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt: G08822078 5
- 1.2 Befördern. Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt: G08822078 5
- 1.3 Handeln. Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt: G08822078 5
- 1.4 Makeln. Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt: G08822078 5

2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen

siehe Beiblatt

3. Kostenentscheidung

Für die Amtshandlung wird eine Gebühr nach lfd. Nr. 2.7 der Anlage zur Landesverordnung über die Kosten der Zentralen Stelle für Sonderabfälle vom 27.05.2002 in der aktuellen Fassung erhoben. Es ergeht ein separater Gebührenbescheid.

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:
A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BARCODEFELD 75x15mm

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34, 55130 Mainz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Er kann auch durch E-Mail an info@sam-rlp.de mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne von Art. 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (ABl. EU 2014 Nr. L 257 S. 73) eingelegt werden.

5. Hinweise

- 5.1 Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser Erlaubnis mitzuführen.
- 5.2 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4, 2, 4.1, 4.2, 4.6 und 4.7.
- 5.3 Ändern sich die im Antrag in Feld 5 angegebenen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen, ist dies der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- 5.4 Frei für Hinweise der Behörde

siehe Beiblatt

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

Ort

Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift



BARCODEFELD 75x15mm

Beiblatt Beschränkungen und Nebenbestimmungen

Vorgangsnummer: GRPF00026203 3

Nebenbestimmungen:

1. Die Erlaubnis ELG13000039 gilt ab Ausstellungsdatum und unbefristet.
2. Die Erlaubnis gilt für alle gefährlichen Abfälle gemäß Abfallverzeichnisverordnung.
3. Gemäß Antrag ist die verantwortliche Person im Unternehmen: Herr Albert Braun.
4. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Wird für die Durchführung der Sammlung oder Beförderung ein anderes Unternehmen beauftragt, so muss dieses Unternehmen in Besitz einer eigenen gültigen Erlaubnis gemäß § 54 KrWG sein.
5. Die Erlaubnis ergeht unter der Auflage, dass die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen jederzeit über die gemäß § 5 AbfAEV erforderliche Fachkunde verfügen. Dazu sind regelmäßig, spätestens jedoch 3 Jahre nach Erlangung der Fachkunde, Fortbildungslehrgänge zu besuchen und die erfolgreiche Teilnahme unverzüglich durch Übersendung einer Kopie der Teilnahmebestätigung an die SAM nachzuweisen.
6. Die Erlaubnis gilt unter der Bedingung, dass zu jeder Zeit eines Sammlungs- und Beförderungsvorganges eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme für Personenschäden sowie Sach- und Umweltschäden besteht.
7. Die Beförderung von Abfällen hat auf direktem Wege von der Abfallanfallstelle zur Abfallentsorgungsanlage zu erfolgen. Eine Zwischenlagerung ist nur zulässig, wenn diese in genehmigten Zwischenlagern entsprechend den Angaben im Entsorgungsnachweis/der Notifizierung durchgeführt wird. Transportunterbrechungen dürfen nur aus wichtigen Gründen und für maximal 3 Kalendertage erfolgen.
8. Abfälle sind so zu befördern, dass während des Beförderungsvorganges Ladungsverluste (z.B. durch Herabfallen, Auslaufen, Abwehen etc.) sicher ausgeschlossen werden können.
9. Mit dieser Erlaubnis verlieren alle zuvor erteilten Erlaubnisse (bzw. Transportgenehmigungen nach altem Recht) ihre Gültigkeit
10. Diese Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Sie kann nachträglich befristet oder mit Auflagen versehen werden, wenn dies zur Erfüllung gesetzlicher Voraussetzungen geboten ist.

Beiblatt Hinweise der Behörde

Vorgangsnummer: GRPF00026203 3

5.4.1 Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein.

5.4.2 Gefährliche Abfälle sind diejenigen Abfälle, deren Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) mit einem "Stern" versehen sind.

5.4.3 Mit der erteilten Erlaubnis sind die Anforderungen an die Anzeigepflicht für nicht gefährliche Abfälle gemäß § 53 Abs. 1 KrWG erfüllt.

5.4.4 Es wird auf die Pflicht zur Anbringung von Warntafeln gemäß § 55 KrWG hingewiesen. (Gilt nur für die Tätigkeit des Sammelns und Beförderns)

5.4.5 Spezielle landesrechtliche Vorschriften, z.B. in Hinblick auf Andienungs- und Überlassungspflichten, sind zu beachten.

5.4.6 Gemäß § 6 AbfAEV muss das sonstige Personal (z.B. Fahrzeugführer) hierfür die jeweils wahrgenommene Sammlungs- und Beförderungstätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf Grundlage eines Einarbeitungsplanes. Insb. muss das sonstige Personal mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen und die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasser- und Umweltschutzbehörde) zu informieren.

5.4.7 Die Vorgaben der Nachweisverordnung (NachwV) über das Führen von Entsorgungs- und Sammelentsorgungsnachweisen, Begleit- und Übernahmescheinen und der abfallrechtlichen Register sind zu beachten. Dies gilt insb. für die Teilnahme am elektronischen Nachweisverfahren für die Entsorgung gefährlicher (bzw. nachweispflichtiger) Abfälle.

5.4.8 Die Vorgaben der Verordnung über die Verbringung von Abfällen (VO 1013/2006/EG - VVA) sind bei grenzüberschreitenden Abfallverbringungen zu beachten.

5.4.9 Die vorliegende Erlaubnis nach § 54 KrWG ersetzt nicht die Anzeige einer gewerblichen Sammlung nach § 18 KrWG.

5.4.10 Rückfragen bitte an Frau Manuela Lahr (06131/9829876) oder Herr Dirk Lorig (06131/9829859)